



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0811/Rei-82

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumsstraße 7
1070 Wien

Wien, 19. September 2011

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird
(Vereinsgesetz-Novelle 2011 – VerGNov 2011); Stellungnahme
GZ: BMJ-Z20.390/0001-I 5/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

In der vorliegenden Novelle zum Vereinsgesetz 2002 soll das Haftungsrisiko für unentgeltlich tätige Mitglieder von Vereinsorganen ausdrücklich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt werden. Unentgeltlich tätige Mitglieder von Vereinsorganen haften in Zukunft nicht mehr für leichte Fahrlässigkeit. Außerdem soll unentgeltlich tätigen Mitgliedern von Vereinsorganen bei Inanspruchnahme durch Dritte ein Regressanspruch gegenüber dem Verein zustehen, falls diese nur leichtes Verschulden trifft.

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die vorgesehene Haftungserleichterung für unentgeltlich tätige Mitglieder von Vereinsorganen. Die bisherige Rechtslage barg Unsicherheiten in sich, in welchem konkreten Ausmaß die Unentgeltlichkeit bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes zu berücksichtigen ist. Durch die nun ausdrückliche Haftungsbegrenzung für unentgeltlich tätige Mitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wird die Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement zunehmen.

2/2

Ad § 24 Abs 1:

Gem letzter Satz der geltenden Fassung waren Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter. Zur Klarstellung sollte dieser Satz beibehalten werden.

Ad § 24 Abs 5 bis 7:

Um entgeltlich handelnde Mitglieder von Vereinsorganen von der Haftungserleichterung zu erfassen, sollte zur Klarstellung vor „Organwalter oder Rechnungsprüfer“ die Wortfolge „unentgeltlich handelnde“ in der jeweiligen grammatikalischen Form eingefügt werden.

Weiters sollte klargestellt werden, ob eine Aufwandsentschädigung (zB für zurückgelegte Wegstrecken mit dem eigenen PKW), soweit sie verhältnismäßig ist, noch unentgeltlich ist oder eine Vereinstätigkeit zur entgeltlichen macht.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich